



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Kerstin Celina, Claudia Köhler BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 03.09.2021

Situation und Versorgungslage von Erwachsenen mit mehrfacher bzw. schwerer Behinderung in Bayern II

Die Versorgungsstruktur von Menschen mit Behinderung ändert sich, sobald diese erwachsen werden. Kinderärztinnen und -ärzte, interdisziplinäre oder heilpädagogische Fördereinrichtungen bieten beispielsweise keine adäquate Anlaufstelle mehr. Nicht zuletzt können Eltern von erwachsenen Menschen mit Behinderungen mit zunehmendem Alter die Betreuung ihrer erwachsenen, behinderten Kinder nicht mehr selbst schultern und benötigen passende Entlastungsangebote. Sie brauchen die Sicherheit, dass ihr Kind auch ohne sie bestmöglich versorgt ist. Menschen mit schweren bzw. mehrfachen Behinderungen benötigen intensive ambulante Betreuung oder einen Wohnplatz in einer fachlich und personell gut aufgestellten stationären Einrichtung („besondere Wohnform“). Vor diesem Hintergrund fragen wir nach der Situation und Versorgungslage für mehrfach bzw. schwerbehinderte Erwachsene in Bayern (Anfrage II/II).

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Welche Ausbildungsabschlüsse qualifizieren in Bayern für die Tätigkeit als Fachkraft in stationären und ambulanten Wohnformen für Menschen mit Behinderungen? 3
- 1.2 Wie viele Fachkräfte arbeiten derzeit in besonderen bzw. stationären Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in Bayern? 3
- 1.3 Wie viele Fachkräfte arbeiten derzeit in ambulanten Wohnformen für Menschen mit Behinderungen? 3

- 2.1 Wie hoch ist der zusätzliche Fachkräftebedarf in stationären und ambulanten Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung in Bayern derzeit (ggf. unter Angabe von vakanten Stellen)? 4
- 2.2 Wie wird sich dieser Fachkräftebedarf nach Kenntnis der Staatsregierung in den kommenden zehn Jahren entwickeln? 4
- 2.3 Können Wohnplätze bzw. -formen für Menschen mit Behinderungen nicht angeboten werden, weil die Fachkräfte zur Betreuung fehlen? 4

- 3.1 Welchen Handlungsbedarf sieht die Staatsregierung, um ausreichend qualifiziertes Fachpersonal für die Betreuung und Pflege von Menschen mit Behinderungen zu gewinnen? 4
- 3.2 Wie viele Absagen erteilen die Träger von besonderen Wohnformen bzw. stationären Wohneinrichtungen in Bayern im Hinblick auf Wohnplatzanfragen von schwer bzw. mehrfach behinderten Erwachsenen in Bayern im Jahr 2020? 5
- 3.3 Ist der Staatsregierung bekannt, ob in der Regel ein wohnortnaher Wohnplatz (in Bezug auf Familienangehörige) für mehrfach behinderte Erwachsene in Bayern ermöglicht werden kann? 5

- 4.1 Wie viele mehrfach behinderte Erwachsene mussten in Bayern im Jahr 2020 akut in Wohneinrichtungen der Altenhilfe untergebracht werden, weil deren Angehörige die notwendige Pflege und Versorgung nicht mehr leisten konnten? 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

4.2	Wie bewertet die Staatsregierung die Situation von pflegenden Angehörigen von mehrfach bzw. schwerbehinderten Erwachsenen in Bayern?	5
4.3	Welchen Handlungsbedarf sieht die Staatsregierung, um pflegende Angehörige von mehrfach bzw. schwerbehinderten Erwachsenen in Bayern besser zu entlasten?	6
5.1	Wie viele Eltern von volljährigen Kindern mit Behinderung in Bayern mussten bis einschließlich 2019 in Bayern einen Unterhaltsbeitrag nach § 43 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) a. F. bezahlen?	6
5.2	Wie viele Eltern von volljährigen Kindern mit Behinderung in Bayern sind seit 2020 durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz (insbesondere § 43 SGB XII n. F.) vom Unterhaltsbeitrag befreit?	6
5.3	Wie viele Eltern von volljährigen Kindern mit Behinderung in Bayern werden seit 2020 durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz von Zuzahlungen bei der Hilfe zur Pflege und der Hilfe zum Lebensunterhalt befreit?	7

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
vom 04.11.2021

1.1 Welche Ausbildungsabschlüsse qualifizieren in Bayern für die Tätigkeit als Fachkraft in stationären und ambulanten Wohnformen für Menschen mit Behinderungen?

Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und Weiterbildung in der Pflege und Hebammenkunde (AVPfleWoqG) sind als Fachkräfte und qualifizierte Hilfskräfte folgende Berufe im Bereich der stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung anerkannt:

- a) als pädagogische und pflegerische Fachkräfte für die Gruppenleitung bzw. den Gruppendienst (Wohngruppe)
 - Heilerziehungspflegerinnen oder Heilerziehungspfleger, Erzieherinnen oder Erzieher, Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen sowie andere für die Praxis in sozial-, heil- oder sonderpädagogischen Einrichtungen vergleichbar ausgebildete akademische Fachkräfte mit Diplom, Bachelor- oder Masterabschlüssen, Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen oder Personen mit vergleichbarer abgeschlossener heil- oder sonderpädagogischer Ausbildung, Diakoninnen und Diakone mit pädagogischer oder pflegerischer Ausbildung sowie Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen oder Altenpfleger sowie
 - als gruppenübergreifende Fachkräfte die im ersten Punkt genannten Fachkräfte mit therapeutischer Zusatzausbildung, Ergotherapeutinnen oder Ergotherapeuten, Logopädinnen oder Logopäden, Physiotherapeutinnen oder Physiotherapeuten, Musiktherapeutinnen oder Musiktherapeuten, Musikpädagoginnen oder Musikpädagogen sowie Sonderpädagoginnen oder Sonderpädagogen und andere qualifizierte Fachkräfte mit spezifischen Zusatzausbildungen oder Weiterbildungen, etwa in den Bereichen Psychiatrie, konduktiver Förderung oder Pflege,
- b) als qualifizierte Hilfskräfte
Kinderpflegerinnen oder Kinderpfleger, Heilerziehungspflegehelferinnen oder Heilerziehungspflegehelfer, Sozialbetreuerinnen oder Sozialbetreuer, Pflegefachhelferinnen oder Pflegefachhelfer sowie andere für die betreuerische und pflegerische Praxis in Einrichtungen der Behindertenhilfe vergleichbar ausgebildete Personen.

1.2 Wie viele Fachkräfte arbeiten derzeit in besonderen bzw. stationären Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in Bayern?

Zur Beantwortung der Frage wurde der Bericht „Einrichtungen und betreute Wohnformen für volljährige Menschen mit Behinderung in Bayern“ vom Landesamt für Statistik herangezogen. Bei der Statistik handelt es sich um eine freiwillige Erhebung. Es haben von 870 Einrichtungen 705 Einrichtungen ihre Daten zur Verfügung gestellt. Der Bericht ist unter folgendem Link abrufbar: https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/veroeffentlichungen/statistische_berichte/k8200c_202051.pdf.

Zum Stichtag 01.10.2020 gab es insgesamt 12272 Beschäftigte in besonderen Wohnformen (Einrichtungen der Pflege mit Versorgungsvertrag nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) speziell für Erwachsene mit körperlicher und/oder geistiger oder Sinnesbehinderung sowie Erwachsene mit psychischer Behinderung oder chronischer Suchterkrankung sowie mehrgliedrigen Langzeiteinrichtungen).

1.3 Wie viele Fachkräfte arbeiten derzeit in ambulanten Wohnformen für Menschen mit Behinderungen?

Zur Beantwortung der Frage wurde der Bericht „Einrichtungen und betreute Wohnformen für volljährige Menschen mit Behinderung in Bayern“ vom Landesamt für Statistik herangezogen. Zu den ambulanten Wohnformen zählen laut dieser Statistik Wohnheime, Betreutes Wohnen, ambulant betreute Wohngemeinschaften sowie Lebens-/Dorfgemeinschaften.

Zum Stichtag 01.10.2020 gab es insgesamt 16764 Beschäftigte in ambulanten Wohnformen.

2.1 Wie hoch ist der zusätzliche Fachkräftebedarf in stationären und ambulanten Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung in Bayern derzeit (ggf. unter Angabe von vakanten Stellen)?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Kenntnisse vor.

2.2 Wie wird sich dieser Fachkräftebedarf nach Kenntnis der Staatsregierung in den kommenden zehn Jahren entwickeln?

In allen sozialen Bereichen ist von einem erhöhten Bedarf an Fachkräften auszugehen. Das IGES Institut hat im Auftrag des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) ein Gutachten für den Bereich der Pflege und Pflegekräfte in Bayern bis zum Jahr 2050 erstellt. Im Bereich der Langzeitpflege erhöht sich der Bedarf an Pflegefachkräften in Bayern insgesamt bis zum Jahr 2030 um mindestens 9602 Vollzeitäquivalente (VZÄ) auf 54077 VZÄ (Basisszenario V0). Darüber hinaus liegen der Staatsregierung keine weiteren Erkenntnisse vor.

2.3 Können Wohnplätze bzw. -formen für Menschen mit Behinderungen nicht angeboten werden, weil die Fachkräfte zur Betreuung fehlen?

Dazu liegen der Staatsregierung keine Kenntnisse vor. Die Zuständigkeit für eine regionale Bedarfsplanung, u. a. im Bereich besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung, liegt bei den jeweiligen Bezirken.

3.1 Welchen Handlungsbedarf sieht die Staatsregierung, um ausreichend qualifiziertes Fachpersonal für die Betreuung und Pflege von Menschen mit Behinderungen zu gewinnen?

Es besteht insgesamt ein hoher Handlungsbedarf, zusätzliches Fachpersonal in den Bereichen der Pflege zu gewinnen.

Das seit dem 01.01.2020 geltende reformierte Pflegeberufegesetz (PflBG) erhöht durch die Stärkung der Praxisanleitung sowie der Qualität der theoretischen Ausbildung die Sicherung einer angemessenen Ausbildungsvergütung und die Schulgeldfreiheit die Attraktivität der Ausbildung und eröffnet auch über die hochschulische Ausbildung neue Möglichkeiten der beruflichen Entwicklung. Auszubildende werden zu einer selbstständigen, ganzheitlich angelegten Pflege von Menschen aller Altersstufen und in allen Versorgungsbereichen qualifiziert.

Dennoch ist eine umfassende Information der Öffentlichkeit über den Pflegeberuf wichtig, um mehr Menschen für diesen Beruf zu gewinnen. Bayern startet daher die Imagekampagne „DIE NEUE PFLEGE“, welche über mehrere Jahre laufen wird und über den Zeitraum der Bundeskampagne (2019 – 2023) hinaus stetig fortentwickelt werden soll. Derzeit laufen nach coronabedingten Verzögerungen die Vorbereitungen der Kampagne. Zur Gewinnung von Schülerinnen und Schülern für den neuen generalistischen Pflegeberuf wird gezielt das Image des Pflegeberufs neu positioniert werden. Die neue Tätigkeits- und Kompetenzerweiterung sowie die (Teil-)Akademisierung, die der neue generalistische Pflegeberuf ermöglicht, sind zielführende Treiber für eine positive Imageprägung.

Bereits 2010 hat die Staatsregierung für eine Imageverbesserung der Berufe in der Behindertenhilfe sowie in der Pflege die Kampagne „HERZWERKER“ ins Leben gerufen. Damit soll dem Fachkräftemangel in den Bereichen Behindertenhilfe und Altenpflege, aber auch in der Kindertagesbetreuung und der Jugendhilfe entgegengewirkt werden. Insbesondere sollen Jugendliche zu einer intensiveren Auseinandersetzung mit

Ausbildungsberufen in den genannten Berufsfeldern animiert werden. Der Teilbereich HERZWERKER – Altenpflege liegt seit 10.10.2013 in der Zuständigkeit des StMGP. Die Kampagne wurde bis 2019 gemeinsam vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) und StMGP durchgeführt. Die Kampagne wird weiterhin vom StMAS intensiv betrieben und weiterentwickelt, u. a. wurde der Internetauftritt herzwwerker.de vollständig überarbeitet. Die Kampagne richtet sich insbesondere an Schulabgängerinnen und -abgänger und Berufsanfängerinnen und -anfänger als auch an Quer- und Wiedereinsteigerinnen und -einsteiger.

3.2 Wie viele Absagen erteilten die Träger von besonderen Wohnformen bzw. stationären Wohneinrichtungen in Bayern im Hinblick auf Wohnplatzanfragen von schwer bzw. mehrfach behinderten Erwachsenen in Bayern im Jahr 2020?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Kenntnisse vor.

3.3 Ist der Staatsregierung bekannt, ob in der Regel ein wohnortnaher Wohnplatz (in Bezug auf Familienangehörige) für mehrfach behinderte Erwachsene in Bayern ermöglicht werden kann?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Kenntnisse vor. Die Zuständigkeit für eine regionale Bedarfsplanung, u. a. im Bereich besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung, liegt bei den jeweiligen Bezirken.

4.1 Wie viele mehrfach behinderte Erwachsene mussten in Bayern im Jahr 2020 akut in Wohneinrichtungen der Altenhilfe untergebracht werden, weil deren Angehörige die notwendige Pflege und Versorgung nicht mehr leisten konnten?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Kenntnisse vor.

4.2 Wie bewertet die Staatsregierung die Situation von pflegenden Angehörigen von mehrfach bzw. schwerbehinderten Erwachsenen in Bayern?

Der Freistaat lässt die betroffenen Familien nicht allein und fördert gemeinsam mit den bayerischen Bezirken in ganz Bayern regionale und überregionale Dienste der Offenen Behindertenarbeit (OBA) entsprechend der geltenden Richtlinien.

Die OBA-Dienste stellen einen wichtigen Baustein in der Gesamtversorgung von Menschen mit Behinderung dar und sind häufig erste Anlaufstelle für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen zu allen Fragen, die sich rund um das Thema Behinderung ergeben. Dazu gehören unter anderem auch Fragen der Pflege mehrfach und schwerbehinderter Erwachsener.

Bei der regionalen OBA handelt es sich um ein sozialraum-orientiertes und niedrigschwelliges Angebot für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige. Die überregionale OBA ist auf Menschen mit spezifischen Behinderungsarten und ihre Angehörigen ausgerichtet.

Zu den Aufgaben der OBA-Dienste zählen insbesondere:

- Allgemeine Beratung;
- Informations- und Bildungsangebote;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Einbindung in und Aufbau von Netzwerken;
- fachliche Leitung des Dienstes.

Die regionalen OBA-Dienste bieten darüber hinaus die Organisation und Sicherstellung von familienentlastenden Diensten (auch: familienunterstützenden Diensten) wie auch von Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsmaßnahmen an und kümmern sich um die Gewinnung, Schulung und Koordination von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Träger der OBA-Dienste sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in

Bayern, deren Mitgliedsorganisationen oder die Landesbehindertenverbände.

Aktuell werden durch den Freistaat Bayern jährlich über 9,4 Mio. Euro für die OBA-Dienste bereitgestellt. Insgesamt gibt es in Bayern 262 regionale und überregionale OBA-Dienste.

Diese sind unter folgendem Link abrufbar: <https://www.stmas.bayern.de/inklusives-leben/offene-behindertenarbeit/index.php>.

Die vom StMGP nach der Richtlinie für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“ geförderten Fachstellen für pflegende Angehörige haben pflegende Angehörige von älteren pflegebedürftigen Menschen als Zielgruppe.

Die Fachstellen für pflegende Angehörige beraten insbesondere zu Unterstützungs- und Versorgungsangeboten wie beispielsweise ambulant betreuten Wohngemeinschaften, Kurzzeit- und Tagespflegeeinrichtungen oder stationären Pflegeeinrichtungen. Zudem initiieren und erbringen sie Angebote zur Unterstützung im Betreuungs- und Pflegesetting wie zum Beispiel Angehörigengruppen, ehrenamtliche Helferkreise, Betreuungsgruppen, Schulungen für pflegende Angehörige.

4.3 Welchen Handlungsbedarf sieht die Staatsregierung, um pflegende Angehörige von mehrfach bzw. schwerbehinderten Erwachsenen in Bayern besser zu entlasten?

Um pflegende Angehörige – unabhängig vom Alter der/des Pflegebedürftigen und unabhängig von der Ursache für die Pflegebedürftigkeit – zu entlasten, setzt sich Bayern bereits seit Jahren gemeinsam mit den anderen Bundesländern für die Einführung einer steuerfinanzierten Lohnersatzleistung bei häuslicher Pflege durch die Angehörigen ein. Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) hat auf ihrer 97. Sitzung am 26.11.2020 einstimmig den Beschluss gefasst, dass durch den Bund die entsprechend notwendigen Schritte getroffen werden sollen. Die Bundesregierung hat einen „unabhängigen Beirat für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf“ eingesetzt, der am 21.06.2019 seinen ersten Bericht an die damalige Bundesfamilienministerin Franziska Giffey übergeben hat. Darin hat der unabhängige Beirat u. a. empfohlen, eine steuerfinanzierte Lohnersatzleistung für erwerbstätige Angehörige analog dem Elterngeld einzuführen. Es bleibt abzuwarten, ob, wann und in welcher Form die neue Bundesregierung diese Empfehlung umsetzen wird.

5.1 Wie viele Eltern von volljährigen Kindern mit Behinderung in Bayern mussten bis einschließlich 2019 in Bayern einen Unterhaltsbeitrag nach § 43 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) a. F. bezahlen?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Kenntnisse vor.

In den Statistischen Berichten des Landesamtes für Statistik „Sozialhilfe in Bayern“ (Teil 1: Ausgaben und Einnahmen und Teil 2: Empfängerinnen und Empfänger) sind keine Angaben über Fallzahlen bei zivilrechtlichen Unterhaltsansprüchen, die zu Unterhaltsbeiträgen führen, enthalten.

5.2 Wie viele Eltern von volljährigen Kindern mit Behinderung in Bayern sind seit 2020 durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz (insbesondere § 43 SGB XII n. F.) vom Unterhaltsbeitrag befreit?

In § 43 SGB XII ist der Einsatz von Einkommen und Vermögen und bis 31.12.2019 auch die Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen im Rahmen der Gewährung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung geregelt. Hierzu wird einerseits auf die entsprechenden allgemeinen Vorschriften im Rahmen der Sozialhilfe verwiesen und andererseits werden die Abweichungen von den allgemeinen Regelungen der Sozialhilfe geregelt.

Im Unterschied zu den allgemeinen Regelungen in der Sozialhilfe war eine Unterhaltsheranziehung von Eltern und Kindern mit einem jeweiligen Jahresbruttoeinkommen von bis zu 100.000 Euro im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII bereits vor Inkrafttreten des Angehörigen-Entlastungsgesetzes ausgeschlossen (§ 43 Abs. 5 SGB XII a. F.).

Mittels des Angehörigen-Entlastungsgesetzes haben diese (günstigeren) Regelungen zur Unterhaltsheranziehung nunmehr für alle Leistungen/Kapitel des SGB XII im

Rahmen der Sozialhilfe Gültigkeit und wurden zu den allgemeinen Regelungen des § 94 SGB XII eingefügt. Aus diesem Grund war die spezielle Regelung in § 43 Abs. 5 SGB XII a. F. nicht mehr notwendig und wurde daher im Rahmen des Angehörigen-Entlastungsgesetzes aufgehoben.

Bei den Regelungen zur Unterhaltsheranziehung im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII sind durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz keine Änderungen erfolgt.

5.3 Wie viele Eltern von volljährigen Kindern mit Behinderung in Bayern werden seit 2020 durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz von Zuzahlungen bei der Hilfe zur Pflege und der Hilfe zum Lebensunterhalt befreit?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Kenntnisse vor.